



## Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa - Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz) / Baršć (Lužyca)

Dezernat /

Fachbereich: Büro Landrat  
Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str. 1  
03149 Forst (Lausitz)/  
Baršć (Lužyca)

Bearbeiter/in: Frau Hunsicker  
Telefon: 03562 986-10001  
Telefax: 03562 986-10088  
E-Mail: landrat@lkspn.de

Die E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher  
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
ha/Rad/sh

Datum  
04.02.2021

## 2. Richtlinie Kita- Elternbeitragsbefreiung Corona ab Januar 2021

Liebe Eltern,

derzeit sind im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa alle Kindertagesbetreuungseinrichtungen geöffnet, mit Ausnahme der Horte. Diese sind seit 04.01.2021 bis vorerst 14.02.2021 geschlossen. Das Land Brandenburg hat am 28.01.2021 eine weitere Richtlinie erlassen, die den Kita-Elternbeitrag während der SARS-CoV-2-Pandemie regeln soll. Im Folgenden möchte ich die nun geltenden Regelungen gern erläutern:

Grundsätzlich ist der Träger der Betreuungseinrichtung Ihres Kindes nicht verpflichtet, Sie von den Elternbeiträgen zu befreien. Ob dies dennoch angeboten wird, entscheidet jeder Träger individuell. Sollten Sie bereits aus anderen Gründen von der Zahlung eines Elternbeitrags befreit sein, bleibt Ihr Anspruch von dieser neuen Richtlinie unberührt.

### Reguläre Betreuung

Prinzipiell können Sie sich von dem Elternbeitrag teilweise oder vollständig befreien lassen, wenn die Einrichtung geschlossen ist oder Sie die vereinbarte Betreuungszeit nicht voll in Anspruch genommen haben – zum Beispiel, weil Sie dem Appell der Bildungsministerin des Landes Brandenburg gefolgt sind, Ihr Kind im Sinne der Infektionseindämmung vorübergehend ganz oder teilweise zuhause zu betreuen.

Können oder möchten Sie also auf die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit vollständig verzichten bzw. diese auf maximal 50 % der Zeit reduzieren, kann Ihnen der Elternbeitrag analog dazu vollständig bzw. zu 50% erlassen werden. Maßgeblich ist, wie lange Ihr Kind in dieser Zeit betreut wurde.

Sprechzeiten:  
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Internet: [www.landkreis-spree-neisse.de](http://www.landkreis-spree-neisse.de)

Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE 75 SPN 00000076898  
BIC: WELA DE D1 CBN  
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



Ein Beispiel: bei vertraglich vereinbarten betreuten 40 Stunden je Woche ergeben sich bei vier Wochen im Monat insgesamt 160 Stunden. War Ihr Kind jedoch nur maximal 80 Stunden in der Einrichtung, halbiert sich der zu zahlende Elternbeitrag.

### **Notbetreuung**

Wichtig: Kein grundsätzlicher Anspruch auf die Elternbeitragsbefreiung besteht, wenn Ihr Kind die Notbetreuung in Anspruch nimmt – was im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa derzeit nur die Horte betrifft. Doch auch hier gilt: Reduzieren Sie die vertraglich vereinbarte Zeit der Notbetreuung, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Träger Ihnen den Elternbeitrag zur Hälfte erlässt.

Sollten Sie eine Genehmigung für eine Notbetreuung besitzen, aber Ihr Kind dennoch vollständig im persönlichen Umfeld betreuen, können Sie von dem Elternbeitrag für den entsprechenden Monat befreit werden. Gleiches gilt, wenn Sie keine Genehmigung für eine Notbetreuung besitzen und die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit aufgrund der Schließung nicht nutzen können.

### **In beiden Fällen ist wichtig:**

Nehmen Sie frühzeitig mit dem Träger Ihrer Einrichtung Kontakt auf. Dazu sollten Sie sich mindestens in den ersten zwei Wochen des Monats verbindlich gegenüber dem Träger erklären, wie lange Sie Ihr Kind in dem entsprechenden Monat betreuen lassen möchten. Nur dann können Sie vom Träger eine Beitragsbefreiung erhalten.

Hintergrund: Mit der frühzeitigen verbindlichen Erklärung hat der Träger die Möglichkeit, rechtzeitig die Personal, Raum- und Gruppenaufteilung zu planen und gemäß des Hygieneplanes zu gestalten. Zudem hat er nur bei frühzeitiger Kenntnis die Möglichkeit, sich den Ihnen erlassenen Elternbeitrag erstatten zu lassen. Die Frist für die verbindliche Erklärung kann jedoch auch hier von Einrichtung zu Einrichtung variieren – daher noch einmal: Setzen Sie sich alsbald als möglich mit Ihren Trägern in Verbindung und besprechen Sie das weitere Vorgehen.

Eltern, deren Kinder eine Kindertagespflege besuchen, wenden sich bitte an die zuständige Kommune des Wohnorts.

Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Harald Altekrüger  
Landrat